

Satzung des Aktionskreises Dritte Welt Holweide e.V.

§ 1 Name

Der Verein nennt sich „Aktionskreis Dritte Welt Holweide e.V.“.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins ist Köln-Holweide.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

(1) Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den Ländern der Dritten Welt bedeuten.

(2) Dies geschieht durch:

- die mildtätige Unterstützung der armen Landbevölkerung, die Ermöglichung medizinischer Behandlungen und Operationen, die Hilfe bei Hunger und Wassernotstand und Hilfsmaßnahmen zur Selbsthilfe;
- die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, z. B. durch den Bau von Notfallambulanzen und Krankenhäusern;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, z. B. durch den Bau von Unterrichtsräumen;
- die Förderung von Aktivitäten, die ein Bewußtsein für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern in unserer Bevölkerung bilden.

(3) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt in der Durchführung des §3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68). Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Mitglieder, die gleichzeitig Darlehnsgeber sind, erhalten den gängigen Bankzins unter Berücksichtigung eines Abschlages von 1% Punkt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Auch Minderjährige können mit

Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) Mitglieder werden.

(2) Der Verein umfaßt:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand hat das Recht, Beitrittserklärungen mit endgültiger Wirkung, ohne Begründung, zurückzuweisen.

(4) Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die von der Beitragspflicht befreit sind.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod eines Mitglieds.
- b) durch jederzeit mögliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand.
- c) durch Ausschluß seitens des Vorstandes, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder der Zielsetzung des Vereins zuwider handelt. Der Ausschluß ist endgültig und muß dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- d) automatisch bei einem zweijährigen Beitragsrückstand.

Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, der bis zum 31.12. zu zahlen ist. Die Mindestbeitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Aktionskreises Dritte Welt Holweide e.V. ist die Mitgliederversammlung.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 3
- b) Beschlußfassung über neue Projekte
- c) Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes oder Beirates sein dürfen
- e) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- f) Satzungsänderungen

g) Festsetzung der Beitragshöhe

h) Auflösung des Aktionskreises Dritte Welt Holweide e.V. gem. § 12

(3) Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

(a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(b) Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

(c) Beschlüsse werden — falls nicht anders vorgesehen — mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(d) Auf Antrag von 20% der Mitglieder muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

(e) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

(f) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse enthalten sind und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus sechs volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem stellvertretenden Schriftführer,
- e) dem Kassierer,
- f) dem stellvertretenden Kassierer.

(2) Vertretung des Vereins

Die beiden Vorsitzenden oder einer der beiden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

(3) Aufgaben des Vorstandes

a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht gesondert geregelt sind.

b) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

c) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

d) Der Vorstand führt die Aufsicht über die Kassenverwaltung und das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

- e) Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vorangegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

(4) Wahl und Amtszeiten

- a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- b) In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Schriftführer und der stellvertretende Kassierer, in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen die übrigen Ämter gewählt.
- c) Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlußfähig geblieben ist.

§ 10 Beirat

Es wird ein Beirat aus 7 Mitgliedern des Vereins gebildet. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und dient der Beratung und Unterstützung des Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Satzungsänderung ist die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Aktionskreises Dritte Welt Holweide e.V. bedarf der 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Pfarrei St. Maria Himmelfahrt, Köln-Holweide, die es im Sinne des § 3 zu verwenden hat.

Die vorliegende Neufassung der Satzung des Aktionskreises Dritte Welt Holweide wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.12.1999 einstimmig beschlossen:

Für den Vorstand des Aktionskreises Dritte Welt Holweide:

Köln, den 09.12.1999

.....
(Adelheid Bossler)

.....
(Hiltrud Genau)